ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Gebiet des Trasimeno-Sees, Region Umbrien, Italien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/40/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 vom 23. Juli 1985 [1] über die integrierten Mittelmeerprogramme erlassen.

Zur Erprobung der Methoden für die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme müssen Pilotaktionen eingeleitet werden, um sicherzustellen, daß derartige Programme sobald wie möglich nach ihrer Genehmigung durchgeführt werden können.

Die Pilotaktionen bestehen aus einem kohärenten Bündel von Maßnahmen, die untereinander und mit den Regionalentwicklungsprogrammen vereinbar sind ; sie sind für die Politiken der Europäischen Gemeinschaften von besonderem Wert.

Jede Pilotaktion wird in kleinerm Maßstab durchgeführt als die operationelle Regelung im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme.

Die Italienische Republik hat der Kommission die Einleitung einer Pilotaktion zur Vorbereitung der integrierten Mittelmeerprogramme im Gebiet des Trasimeno-Sees, Region Umbrien, Italien, vorgeschlagen.

Diese Pilotaktion betrifft ein Gebiet mit Entwicklungsproblemen, die für die Probleme repräsentativ sind, zu deren Lösung die integrierten Mittelmeerprogramme beitragen sollen.

Zur Gewährleistung ihrer Effizienz wird die betreffende Pilotaktion in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Gebiet des Trasimeno-Sees, Region Umbrien, Italien, wird eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme eingeleitet. Die Einzelheiten dieser Pilotaktion sind in Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 2

Die Durchführung der Pilotaktion wird von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat regelmäßig geprüft, um entscheiden zu können, ob und inwieweit die in Anhang 1 aufgeführten Einzelheiten geändert werden sollen.

Artikel 3

Die Pilotaktion wird im Wege spezifischer Entscheidungen der Kommission über besondere Maßnahmen durchgeführt, die Bestandteil der Pilotaktion sind. In den Entscheidungen werden der Inhalt dieser Maßnahmen beschrieben und die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Finanzierung jeder Maßnahme sowie die Modalitäten festgelegt. In Anhang 2 wird festgelegt, welche allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese spezifischen Entscheidungen getroffen werden können.

Artikel 4

Binnen drei Monaten nach Beendigung aller zu der Pilotaktion gehörenden Maßnahmen übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht in fünffacher Ausfertigung über die Lehren, die aus der Pilotaktion zu ziehen sind.

Artikel 5

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und den betroffenen nationalen, regionalen und lokalen Behörden des Mitgliedstaats wird ein Follow-up-Ausschuß eingesetzt, um die Durchführung der Pilotaktion zu überprüfen. Diese Behörden treffen in Absprache mit der Kommission die sonstigen administrativen Maßnahmen, die auf jeder Verwaltungsebene notwendig sind.

Artikel 6

Der von der Kommission zugunsten der Pilotaktion beschlossene Zuschuß bindet die Europäischen Gemeinschaften nicht hinsichtlich der endgültigen Wahl der Gebiete, die Gegenstand der integrierten Mittelmeerprogramme sein sollen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

ANHANG 1

PILOTAKTION ZUR VORBEREITUNG DER DURCHFÜHRUNG DER INTEGRIERTEN MITTELMEERPROGRAMME IM GEBIET DES TRASIMENO-SEES IN UMBRIEN, ITALIEN

1. BEZEICHNUNG

Pilotaktion zur Vorbereitung der Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Gebiet des Trasimeno-Sees in Umbrien, Italien.

2. ABGRENZUNG UND ALLGEMEINE MERKMALE DES GEBIETES

Die Aktion betrifft die acht Gemeinden des „Comprensorio Nr. 6" rund um den Trasimeno-See in Umbrien. Dieses Gebiet hat eine Fläche von 778 km² und eine Bevölkerung von 48 873 Einwohnern (Bevölkerungsdichte : 62 Einwohner/km²). Es handelt sich hauptsächlich um ein hügeliges Gebiet.

Der Trasimeno-See stellt ein sehr empfindliches Öko-System dar, da er nahezu ausschließlich von Regenwasser gespeist wird. Folglich hängt die Erhaltung seines biologischen Gleichgewichts eng von der Wasserverwaltung des umgebenden Gebiets ab. Dementsprechend ist der besonderen ökologischen Empfindlichkeit dieses Gebiets Rechnung zu tragen, das außerdem unter die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (1) fällt.

Zum anderen ist der See für die örtliche Wirtschaft (insbesondere die Landwirtschaft und den Fremdenverkehr) von wesentlicher Bedeutung und seine Erhaltung ist daher ein vorrangiges wirtschaftliches Ziel für das Gebiet.

Die Zahl der Erwerbspersonen beläuft sich auf 19 561.

1 110 Personen sind auf der Suche nach einem ersten Arbeitsplatz.

Die Arbeitslosenquote beträgt 8,6 %.

Aufteilung der Beschäftigung :

— Landwirtschaft 15,9 % ;
— Industrie 46,4 % ;
— Dienstleistungen 37,7 %.

Das verfügbare Durchschnittseinkommen wird auf 6,02 Millionen Lire je Einwohner geschätzt.

2.1. **Landwirtschaft**

Die Gesamtfläche der Agrarbetriebe beträgt 54 200 ha, die landwirtschaftliche Nutzfläche 35 615 ha. Die Hauptanbauarten sind derzeit :

Getreide :	22 261 ha ;
Gemüse :	4 000 ha ;
Oliven und Wein :	7 923 ha :
Forsten und Holzungen :	14 814 ha ;
Wiesen und Weiden :	5 431 ha.

Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt 8 ha. In nahezu allen Fällen werden die Betriebe vom Besitzer selbst bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Teilzeitarbeit ist ziemlich stark verbreitet. Die intensive Gemüseerzeugung (Tomaten, Paprikaschoten, Tabak) nimmt mit der Erweiterung der bewässerten Gebiete zu.

Die Rinderzucht ist rückläufig (1982 : 7 965 Einheiten). Außerdem werden 15 347 Ziegen und Schafe gehalten. Die Schweine- und Geflügelzucht hat industriellen Charakter und nimmt zu, was Umweltschutzprobleme aufwirft.

Im Bereich Fischzucht sind 240 Fischer in 7 Genossenschaften tätig. Der Bereich befindet sich wegen der Verarmung der Fischbestände und der veralteten Fischereimethoden in Schwierigkeiten.

2.2. **Handwerk und KMB**

Das Bekleidungsgewerbe und der Maschinenbau sind in dem Gebiet am stärksten vertreten. Es handelt sich um kleine Betriebe, die ebenfalls Familiencharakter haben. In dem Gebiet ist nur ein einziges Unternehmen von mittlerer Größe (± 350 Personen) ansässig.

2.3. **Fremdenverkehr**

Der Fremdenverkehr hat in den 70er Jahren beträchtlich zugenommen (1 156 Hotelbetten und 5 146 Betten in anderen Unterkünften). Die Qualität der Aufnahmekapazitäten ist gering. Es handelt sich um einen im wesentlichen auf den See ausgerichteten Fremdenverkehr.

2.4. **Infrastruktur**

Die Verkehrs- und sozialen Infrastrukturen reichen aus, während ein Mangel an kleineren gewerblichen Infrastrukturen besteht.

(1) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

3. ALLGEMEINES ZIEL DER AKTION UND WAHL DER MASSNAHMEN

Die vorbereitende Aktion zielt darauf ab, ein umfassendes Verwaltungssystem für ein ökologisch empfindliches Gebiet zu erproben, wobei über ein kohärentes Maßnahmenbündel zur Erschließung der endogenen Ressourcen ein optimales Verhältnis zwischen der Erhaltung des Sees und seiner Ufer und den wirtschaftlichen Aktivitäten der Umgebung angestrebt wird.

Mit der Aktion soll ein Ausgleich zwischen den Entwicklungstendenzen am Seeufer und der Hügellandschaft im Innern geschaffen werden.

3.1. **Landwirtschaft**

— Ausdehnung der kleineren Bewässerungsarbeiten über eine Fläche von rund 190 ha durch Verwendung kleiner Speicherbecken ;
— wasserwirtschaftliche Arbeiten.

Teilweise Umstellung von herkömmlichen Anbaukulturen auf defizitäre Produktionen (insbesondere Mais).

3.2. **Umwelt**

Errichtung eines computergestützten Systems für die Verwaltung des Sees und der landwirtschaftlichen Tätigkeiten insbesondere zwecks :

— Kontrolle der Wasserzu- und -ableitungen in den See,
— Aufstellung und Ausarbeitung der Daten für die wichtigsten physischen, ökologischen, soziodemographischen, sanitären und administrativen Parameter.

Schaffung des Netzes für die Sammlung und automatische Weiterleitung von Daten.

Überwachung des Netzes der öffentlichen und privaten Kläranlagen.

Bei der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem SIGLA-Informationssystem wird sichergestellt, daß die Ergebnisse mit dem CORINE-Programm für die Sammlung, Koordinierung und Abstammung der Daten über Umwelt in der Gemeinschaft vereinbart sind.

3.3. **Fremdenverkehr**

3.3.1. Im Rahmen eines Plans für den Umbau öffentlicher landwirtschaftlicher Bauten zur Errichtung eines kleinen Hotels (26 Betten) mit einem Restaurant in einem hügeligen Gebiet (Castel Rigone).

3.3.2. Agro-Tourismus : Umstrukturierung eines Teils eines Gebäudes (ehemaliger Bauernhof) zu Beherbergungszwecken (Paciano).

3.3.3. Touristische und ökologische Wanderwege : Erschließung, die mit einer dauerhaften Erhaltung der etruskischen, römischen und mittelalterlichen Anlagen und Bauwerke vereinbar ist ; Verbesserung der feuchten Gebiete.

3.4. **Handwerk und KMB**

3.4.1. Schaffung eines Dienstleistungszentrums : Computerisieung der Betriebs- und Buchführung der KMB und der Handwerksbetriebe.

3.4.2. Einrichtung von zwei Industriezonen (9 ha bzw. 3,3 ha) für Handwerksbetriebe und KMB.

3.4.3. Produktive Investitionen : Zinszuschüsse für Gemeinschaftsdarlehen an KMB und Handwerksbetriebe.

3.5. **Berufsbildung**

Zwei Berufsbildungslehrgänge für 10 Techniker (Kläranlagen) und für 15 Fachkräfte im Fremdenverkehrsbereich, die mit den gebilligten Investitionen zusammenhängen.

4. **Zeitplan**

Die Arbeiten werden im Laufe des Jahres 1986 abgeschlossen mit Ausnahme der Arbeiten im Zusammenhang mit der unter Ziffer 3.3.1 genannten Maßnahme, die voraussichtlich 15 Monate dauert.

5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

— **Für die Koordinierung :**
Amt des Ministers für die Koordinierung der Gemeinschaftspolitik, Region Umbrien.

— **Für die Durchführun :**
Region Umbrien. Allerdings werden einige Maßnahmen von der Bergdörfergemeinschaft „Monti del Trasimeno", von Gemeinden und anderen Entwicklungsgesellschaften wie der „Lagarello" und der „Azienda di promozione turistica del Trasimeno" durchgeführt.

6. SCHÄTZUNG UND AUSGABEN

Siehe nachstehende Tabelle (1)

(1) Bestehende Instrumente sind : der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.

Anmerkung: Die in dieser Tabelle aufgeführten Angaben werden unter Umständen geändert.

VORBEREITENDE PILOTAKTION : UMBRIEN

FINANZIERUNGSPLAN

Maßnahmen	Öffentliche Ausgaben	Bestehende Instrumente		Haushaltslinie 550	
	1 000 ECU	1 000 ECU	%	1 000 ECU	%
A. **Landwirtschaft**					
a) Bewässerung :					
— Pian di Marte	190	95	50	19,0	10
— Lemura — Binami — Borghetto di Tuoro	408	—	—	204,0	50
b) Wasserwirtschaftliche Arbeiten :					
— Monte Molino Trecina	60	30	50	6,0	10
— Largo	18	—	—	9,0	50
B. **Computergestütztes System der Wasserverwaltung des Sees bezogen auf die Landwirtschaft**	1 072			536,0	50
C. **Fremdenverkehr :**					
— Einrichtung von ländlichen Herbergen Castel Rigone	648	—	—	324,0	50
— Agro-touristische Strukturen Paciano	110	—	—	55,0	50
— Wanderwege (etruskische, römische, mittelalterliche Bauwerke)	66	—	—	26,4	40
D. **Handwerk und KMB** (1) :					
— Dienstleistungszentrum für KMB	120	—	—	60,0	50
— Zinszuschüsse (2)	100	—	—	100,0	100
E. **Berufsbildung**	42	21	50	—	—
Insgesamt	2 834	146		1 339,4	

(1) Gemeinschaftsdarlehen können als Beitrag zur Finanzierung von kleinen, mit dieser Aktion verbundenen Industriezonen vorgesehen werden.

(2) Zinszuschüsse für Gemeinschaftsdarlehen.

ANHANG 2

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SPEZIFISCHEN ENTSCHEIDUNGEN NACH ARTIKEL 3

1. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 6 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden soll, kann eine spezifische Entscheidung im Sinne von Artikel 3 nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen werden.

2. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 6 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und aus Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsfonds oder -maßnahmen (insbesondere des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder der gemeinsamen Maßnahme für die Umstrukturierung, die Modernisierung und die Entwicklung der Fischerei und die Entwicklung der Aquakultur) finanziert werden soll, ergeht eine Entscheidung über die Verwendung der in der Haushaltslinie 550 veranschlagten Mittel, getrennt und nach Genehmigung jeder Maßnahme entsprechend für den betreffenden Fonds oder die betreffende Maßnahme geltenden Verfahren sowie nach Maßnahme der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Die Italienische Republik wird beauftragt, jeder Maßnahme entsprechend den in Anhang 1 Abschnitt 6 aufgeführten Zahlungsterminen bei der Einreichung der Anträge auf Gemeinschaftshilfe im Rahmen der unter Ziffer 2 erwähnten Fonds oder Maßnahmen die erforderliche Priorität einzuräumen.